Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 24. Oktober 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

"ED-R Ramstein"

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

49 29 55 N 007 25 00 O - 49 30 35 N 007 46 35 O - 49 23 35 N 007 47 05 O - 49 22 55 N 007 25 35 O - 49 29 55 N 007 25 00 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 3600ft MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 25. Oktober 2025, 09:15 Uhr UTC bis 12:30 Uhr UTC.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- Flüge von Staatsluftfahrzeugen,
- Flüge der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika von und nach Ramstein (ETAR),
- Flüge der Bundeswehr,
- Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz sowie
- Ambulanzflüge.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sowie Flugregelwechselverfahren (Y/Z-Flugpläne) sind nicht erlaubt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Nachrichten für Luftfahrer

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 24. Oktober 2025

Bundesministerium für Verkehr LF17/601080104#00012#0071

Im Auftrag

Timo Steinhoff

